

Die LVA Württemberg informiert

Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober vorigen Jahres und das 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz, das rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt wurde, sahen für die Versicherten und Rentner eine Reihe von Verbesserungen vor. Im Leistungsbereich brachte das Reformwerk u. a. eine Vorverlegung der jeweiligen Rentenanpassung um ein halbes Jahr, die Anhebung der Kleinrenten nach Mindesteinkommen sowie die Einführung der flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973. Diese erfreulichen Verbesserungen für die Rentner hatten für die Verwaltung eine Fülle von Mehrbelastungen zur Folge. Von der Öffentlichkeit kaum besonders beachtet, wurde Ende 1972 und im ersten Halbjahr 1973 zweimal der gesamte Bestand von mehr als 600 000 Renten angepaßt. Im einzelnen waren die Renten nach dem 15. Renten Anpassungsgesetz rückwirkend zum 1. Juli 1972 und nach dem 16. Renten Anpassungsgesetz zum 1. Juli 1973 zu erhöhen.

Gleichzeitig setzte das 16. Renten Anpassungsgesetz einen Terminzwang für die Überprüfung der Kleinrenten nach Mindesteinkommen. Sie mußten bis zum 30. Juni 1973 überprüft und ggf. neu berechnet sein, um noch über das 16. Renten Anpassungsgesetz erhöht werden zu können. Eine Rente nach Mindesteinkommen erhält jeder Versicherte, der 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen kann und über ein Arbeitsentgelt verfügt, das weniger als 75 v. H. des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten erreicht hat. Freiwillige Beiträge und Ausfallzeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Da diese versicherungsrechtlich erheblichen Daten nur den Akten der LVA Württemberg zu entnehmen sind, konnte die Bundespost nicht tätig werden. Sie vermochte es nur in den Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957. Alle jüngeren Renten hatte die LVA Württemberg selbst zu überprüfen.

Die zweite große Arbeitsmehrbelastung ergab sich für die LVA Württemberg aus der Einführung der flexiblen Altersgrenze. Im ursprünglichen Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 war es neben dem Bezug von flexiblem Altersruhegeld möglich, ohne jede Verdienstbegrenzung weiterzuarbeiten. Diese Regelung sollte am 1. Januar 1973 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Deutschen Bundestag bereits der Entwurf des 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vor, der eine Begrenzung der zulässigen Weiterarbeit einführt. Das Gesetz wurde am 31. März 1973 verkündet, trat aber rückwirkend ab 1. Januar 1973 in Kraft und hob damit die ursprüngliche Regelung am gleichen Tage wieder auf, an dem sie wirksam werden sollte.

Seitdem gilt, daß neben dem Bezug von flexiblem Altersruhegeld entweder eine vorübergehende Beschäftigung von höchstens drei Monaten im Jahr übernommen werden darf, ohne Rücksicht auf die Verdiensthöhe, oder daß der Rentner einer Dauerbeschäftigung nachgeht, deren Entgelt aber im Jahre 1973 DM 690.-- nicht überschreiten darf. Die Rentenabteilung mußte daraufhin sämtliche bereits ergangenen Bescheide zum flexiblen Altersruhegeld sowie die noch nicht beschiedenen Anträge überprüfen, ob die neu eingeführte Begrenzung der Beschäftigungsdauer oder Verdiensthöhe eingehalten wird. Dazu wurden im April 1973 alle Antragsteller befragt. Erst nachdem die Arbeitgeber die Verdiensthöhe bestätigt hatten, konnten die Rentenbescheide Zug um Zug erteilt werden. Dadurch entstand zwangsläufig eine zeitliche Verzögerung. Bisher sind rund 4 000 flexible Altersruhegelder bewilligt worden.

4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz

Mit Wirkung vom 1. 1. 1973 ist das 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (4. RV ÄndG) in Kraft getreten. Damit haben einige Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1972, besonders zur flexiblen Altersgrenze, eine andere Fassung erhalten. Hier gleich die wichtigsten Neuregelungen - in Frage und Antwort:

Flexible Altersgrenze:

In welchem Umfang darf ein Rentner noch berufstätig sein?

Wer nach Vollendung des 63. Lebensjahres (für anerkannte Schwerbeschädigte und Berufs- oder Erwerbsunfähige; des 62. Lebensjahres) ein Altersruhegeld nach der "flexiblen Altersgrenze" bezieht, darf bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur in einem bestimmten Umfang eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Dafür sind zwei Möglichkeiten gegeben:

a) Begrenzung des Arbeitseinkommens

Der Brutto-Verdienst aus einer laufenden Berufstätigkeit, die auch in regelmäßiger Wiederkehr (z. B. stundenweise)

geleistet werden kann, darf im Monat durchschnittlich nicht höher sein als 3/10 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahre 1973 = 690.-- DM im Monat).

b) Begrenzung der Dauer einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit

Ohne Verdienstbegrenzung zugelassen ist eine gelegentliche Berufs- oder Aushilfstätigkeit, die der Rentner im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes für nicht länger als drei Monate (oder insgesamt 75 Arbeitstage) ausübt. Die Tätigkeit muß von vornherein auf diese Zeitspanne begrenzt sein.

Wer zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und 65. Lebensjahres nur noch im begrenzten Umfang weiterarbeiten darf und dabei die zeitliche oder Einkommens-Höchstgrenze überschreiten wird, ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer solchen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit seiner Landesversicherungsanstalt sofort mitzuteilen, weil in diesem Falle das Altersruhegeld schon mit Beginn des Monats wegfällt, in dem die Höchstgrenze nicht mehr gewahrt bleibt. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Rentenempfänger - wie schon bisher - ohne jede zeitliche Einschränkung eine vollbezahlte Berufstätigkeit ausüben.

"Vorgezogenes" Altersruhegeld:

Was ist bei Weiterarbeit zu beachten?

Bestimmte Begrenzungen des Arbeitseinkommens bzw. der Dauer einer Berufstätigkeit gelten auch für die Empfänger "vorgezogener" Altersruhegelder (Männer und Frauen nach längerer Arbeitslosigkeit und nur Frauen nach überwiegend versicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 20 Jahren). Über diese Altersrentner eine gelegentliche Berufstätigkeit aus, unterliegen sie der Regelung wie unter b) beschrieben. Bei einer laufenden Berufstätigkeit, die auch in regelmäßiger Wiederkehr (z. B. stundenweise) geleistet werden kann, darf im Monat durchschnittlich nur ein Bruttoverdienst bis zu 1/8 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (im Jahre 1973 = 287,50 DM im Monat) erzielt werden.

Sobald die Empfänger eines "vorgezogenen" Altersruhegeldes auch die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld nach der "flexiblen" Altersgrenze erfüllen, dürfen sie von da an aus laufender Berufstätigkeit bis zu 3/10 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1973 = DM 690.-- im Monat) verdienen.

Auch diese Altersrentner müssen (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, bei der die zeitliche Grenze oder die jeweils geltende Einkommenshöchstgrenze (1/8 bzw. 3/10 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze) überschritten wird, der Landesversicherungsanstalt sofort mitteilen. Erst wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, können sie ohne jede zeitliche Einschränkung eine vollbezahlte Berufstätigkeit ausüben.

Beim Rentenaufschub:

Wieviel Prozent beträgt der Zuschlag?

Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres das ihnen zustehende Altersruhegeld vorerst nicht in Anspruch nehmen, erhalten als Ausgleich - längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres - einen Zuschlag zu ihrer späteren Altersrente. Dieser Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme des Altersruhegeldes bei weiterer Beitragszahlung 0,6 Prozent der Jahresrente. Etwaige Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ein Kinderzuschuß bleiben dabei unberücksichtigt.

Wichtig: Diesen Zuschlag erhält nicht, wer bereits ein Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen hat.

Gibt es Übergangsregelungen?

Schließlich enthält das Änderungsgesetz eine Übergangsregelung u. a. für diejenigen, die nach der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1972 bis zum 21. Dezember 1972 ein Altersruhegeld nach der flexiblen Altersgrenze beantragt und bis zum gleichen Termin ihr Beschäftigungsverhältnis geändert oder unter Aufgabe der bisherigen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet haben. Sie verlieren ihr Altersruhegeld nicht, wenn sie in der geänderten oder neuen Beschäftigung weniger als 90 Prozent des Bruttoarbeitseinkommens verdienen, das sie in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielt haben.

Da das Übergangsrecht unterschiedliche Fälle betreffen kann, ist es zweckmäßig, sich im Einzelfall mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt in Verbindung zu setzen.

17. Bringe Gebrechliche und Kinder aus dem Gefahrenbereich.
18. Benutze im Gefahrenfalle die Fluchtwege, die von Deinem Aufenthaltsort ins Freie führen.
19. Kümmere Dich auch um ortsfremde Personen, sie kennen die Fluchtwege nicht.
20. Lasse Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen, (In Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und notfalls hin- und herwälzen.
21. Unterrichte die Feuerwehr beim Eintreffen über Art und Umfang des Brandes sowie über bisher getroffene Löschmaßnahmen.

Warndienst des Pflanzenschutzamtes

Bekämpfung des Pflaumenwicklers

Der Flug und die Eiablage der zweiten Generation des Pflaumenwicklers haben bereits vor einigen Tagen eingesetzt. Um größere Verluste bei Zwetschgen und Pflaumen zu vermeiden, sollte jetzt eine Spritzung gegen diesen Schädling durchgeführt werden.

Bei späteren Sorten die Spritzung wiederholen, nach 10 - 14 Tagen.

Folgende Präparate haben sich im hiesigen Gebiet gut bewährt:

Mittel auf 100 Liter Wasser		Wartezeit Tage
Basudin 24 Emulsion	100 ccm	10
Parathion (Emulsionen) z.B. E 605 forte, Eftol u.a.	35 ccm	14
Dimethoat z.B. Rogor Perfekthion, Roxion u.a.	100 ccm	21

Keine Spritzpulver einsetzen, da diese einen sichtbaren Spritzbelag bis zur Ernte hinterlassen. Die Wartezeiten sind genau einzuhalten! Da die empfohlenen Mittel bienengefährlich sind, ist die Bienenschutzverordnung vom 19.12.72 besonders zu beachten.

"Honig"-Tochter brachte Rekordpreis

Züchter aus Göppingen-Holzheim und Geislingen-Türkheim mit Spitzentieren

Der Oberschwäbische Fleckviehzuchtverband Ulm veranstaltete am 8. und 9. August in Riedlingen eine Zuchtviehversteigerung, zu der 291 Tiere aufgetrieben wurden. Von den 80 gekörnten Bullen wurden 67 abgesetzt. Gegenüber der Juni-Versteigerung brachten Bullen rund 400 DM weniger ein. Kühe und Kalbinnen kosteten dagegen etwa rund 100 DM im Schnitt mehr, was wohl auf die außergewöhnlich gute Qualität der angebotenen Tiere zurückzuführen war.

In Zuchtwertklasse I konnten zwei Bullen, in Klasse II 53 und in Klasse III 25 eingestuft werden. Für den Spitzenbulle "Hessler U 6602" wurde der Tageshöchstpreis von 9 950 DM bezahlt. Der zweite Bulle, ein von E. Rau, Auendorf, gezüchteter Hektor U 5690"-Nachkomme, ging um 6 150 DM nach Pfullendorf, Krs. Sigmaringen. Der Bulle aus der Zucht von H. Ziegler, Geislingen-Türkheim, ging zum Preis von 6 350 DM an eine bayerische Besamungsstation

Eine sehr gute Qualität mit einigen ausgezeichneten Spitzentieren wurde bei den Kühen und Kalbinnen angeboten. Von 50 Kühen wurden zwei in Klasse I, 32 in Klasse II und 16 in Klasse III eingereiht. An 1. Stelle stand eine schöne, im Typ und Rahmen hervorragende Tochter des DLG-Siegers "Honig U 5230", die 19,6 kg Milch gab und für die A. Maier, Göppingen-Holzheim den Rekordpreis von 5 500 DM erhielt. Die zweite Kuh der Klasse I, eine "Plan U 5990"-Tochter

aus gezielter Anpaarung, Züchter H. Ziegler, Geislingen-Türkheim, kam auf 3 680 DM.

Folgende Durchschnitts-Bruttoerlöse wurden erzielt:

Bullen Zuchtwertklasse I 8 050 DM, Klasse II 3 756 DM, Klasse III 2 510 DM,

Kühe Klasse I 4 580 DM, Klasse II 2 680 DM, Klasse III 2 145 DM,

Kalbinnen Klasse II 2 720 DM, Klasse III 2 040 DM.

Die insgesamt 103 aufgetriebenen Kälber fanden zwar alle Abnehmer, die Nachfrage nach Bullenkälbern war aber als Folge der gedrückten Schlachtungspreise geringer und die Preise gaben erheblich nach. Erstmals lagen die weiblichen Kälber im Preis pro kg Lebendgewicht wesentlich höher als Bullenkälber. Die 71 Bullenkälber wogen durchschnittlich 67 kg und kosteten 564 DM und die um 8 kg leichteren Kuhkälber 538 DM im Schnitt.

Die nächste Zuchtviehabsatzveranstaltung findet am 12./13. September wieder in Riedlingen statt. Aufgetrieben werden voraussichtlich 100 Bullen, 80 Kühe, 30 Kalbinnen und etwa 100 Kälber.

**Wer mit dem Fahrrad
durch die Dorfstraßen saust,
kommt schnell ins Krankenhaus**

Bürgermeisteramt - Straub

SUCHEN BEDIENUNG

evtl. auch stundenweise. Bezahlung nach Vereinbarung.

HOCHALBRESTAURANT BAD DITZENBACH
Auendorfer Straße 8

Junghennen - Enten - Masthähnchen - Verkauf !

(schutzgeimpft und seuchenfrei) Wir erscheinen am Dienstag, dem 21. August 1973 von 16.15 Uhr bis 16.30 Uhr beim Milchhaus.

GEFLÜGELHOF SCHULTE, 7211 Aixheim, Tel. 07424 / 33 67

**31.8 Sparsam wie
ein Schotte
sein, jetzt Zeit
und Zinsen gewinnen,
gleich bausparen.**

Noch im August sollten Sie Bausparer bei Schwäbisch Hall werden und entsprechend einzahlen. Bei Zuteilung des Bausparvertrages und Bereitstellung des Darlehens können Sie dann bis 4 Monate Zeit gewinnen.

Wir sagen Ihnen, was Sie dafür tun müssen.

Beratung durch
alle Volksbanken und Raiffeisenbanken
sowie unseren Bezirksleiter

GEORG RÖSCH

7341 Auendorf, Hauptstr. 31, Tel. 07334/5274

Auf diese Steine können Sie bauen

Schwäbisch Hall

Die Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken
Landesstelle für Württemberg

7000 Stuttgart 1, Heilbronner Straße 41, GENO-Haus,
Postfach 3055, Sammel-Nr. 0711/221284-88